

Satzung der Stadt Norden
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
- Dezentrale Abwasserbeseitigung -

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Nr. 16, Seite 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1997 in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347 ff.), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 16.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) In der Stadt Norden und den dazugehörigen Ortsteilen haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke das auf den Grund stücken fallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen, soweit kein Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Norden besteht.

Die durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Bereiche bzw. Grundstücke sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Übersichtslageplan) nicht farblich dargestellt.

- (2) Die Pflicht zur Fäkalschlammabeseitigung aus den Kleinkläranlagen verbleibt bei der Stadt Norden.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist.
- (4) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der von der Unteren Wasserbehörde (der Landkreis Aurich) zu erteilenden Einleitungserlaubnis in die vorhandenen Grenzgräben der Grundstücke (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten. Von dort fließt es über offene Gräben (Vorfluter) in den jeweiligen Hauptvorfluter (Gewässer II. Ordnung) des betreffenden Einzugsbereiches. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der Unteren Wasserbehörde vor Beginn des Vorhabens zu beantragen.
- (2) Die Gewässereinzugsbereiche mit den Einleitungsgewässern (Gewässer II. Ordnung) sind im anliegenden Lageplan (Anlage 2 zur Satzung) dargestellt.
- (3) Die direkte Einleitung in das Grundwasser ist generell nur ausnahmsweise zulässig. Der Nachweis für die Zulässigkeit ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vom Antragsteller zu führen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Die in § 1 und § 2 Abs. 2 genannten Lagepläne liegen vom Tage d es Inkrafttretens der Satzung bis zum 28. Dezember 1998 bei der Stadt Norden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 149 Abs. 5 NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Aurich vom 26.10.1998 erteilt.

Redaktioneller Hinweis:

Die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 genannten Lagepläne können während der Dienststunden im Fachdienst Umwelt eingesehen werden.

Erläuterungen zur Satzung “Dezentrale Abwasserbeseitigung” der Stadt Norden

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 16.07.1998 die nachstehenden Erläuterungen zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für verbindlich erklärt.

Zu § 1 Abs. 1:

Die Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht wird nur für bestimmte Teile der Stadt Norden vorgesehen. Die in den der Satzung beigefügten Pläne farblich dargestellten Bereiche sind bzw. werden kurzfristig an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Hierzu wird auf die Vorgaben des gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes verwiesen. Für die übrigen Bereiche sind die anfallenden häuslichen Abwässer durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Sofern weitere Bebauungsplangebiete erschlossen werden, ist grundsätzlich der Anschluß an die öffentliche Kanalisation vorgesehen. Zur Beseitigungspflicht gehört das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser einschließlich Neubau, Nachrüstung, Wartung und Betrieb der erforderlichen Kleinkläranlagen. Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen bzw. eine gleichwertige Reinigungsleistung erbringen (§ 153 NWG).

Häusliches Abwasser ist das nach Gebrauch in Küchen, Aborten, Badezimmern, Waschmaschinen u. ä. anfallende Wasser.

Gewerbliches oder landwirtschaftliches Schmutzwasser kann dem häuslichen Abwasser zugerechnet werden, wenn dies gegenüber dem häuslichen Abwasser von untergeordneter Bedeutung und mit ihm in seinem Schadstoffgehalt vergleichbar ist.

Die Wasserbehörde kann die Stadt Norden auf Antrag von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes und den Betreiber der Anlage übertragen. Hierzu wird auf die Vorgaben des § 149 (8) NWG verwiesen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht für die sog. abflußlosen Sammelgruben verbleibt bei der Stadt Norden. Der Betrieb derartiger Sammelgruben ist bei der Stadt Norden schriftlich zu beantragen. Die Zulassung wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Darüber hinaus bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit den Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind die Eigentümer und die dinglich Berechtigten.

Zu § 1 Abs. 2 und 4:

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung des Landkreises Aurich über die Entsorgung für Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Norden diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen.

Für die neu eingeführte bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist die regelmäßige Wartung einschließlich Schlammspiegelmessung unerlässlich.

Zu § 2

Das gereinigte Abwasser aus den Kläranlagen ist den oberirdischen Gewässern zuzuführen. Die für die Ableitung vorgesehenen Hauptvorfluter sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die flächenhafte Versickerung von Abwasser in den Untergrund, also in das Grundwasser im Rahmen von Untergrundverrieselungen, wird nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Aurich, grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Im Zuge der Satzungsaufstellung hätten sonst seitens der Stadt Norden die im Geltungsbereich der Satzung herrschenden hydrogeologischen Verhältnisse gutachtlich nachgewiesen werden müssen.

Sollte ausnahmsweise eine Einleitung in das Grundwasser erwogen werden, ist der Nachweis über die Zulässigkeit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vom Antragsteller zu führen.